

**Tarifvertrag
über eine
Umsatzbeteiligung an Bord
in der
DB Fernverkehr AG

(UmsatzTV Fernverkehr)**

in der Fassung vom 01.01.2020

Inhalt:

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Abschnitt II Umsatzbeteiligung

§ 2 Umsatzbeteiligung

§ 3 Grundlagen

§ 4 Ermittlung und Auszahlung

Abschnitt III Besondere Arbeitszeitbestimmungen

§ 5 Mindestarbeitszeitanrechnung pro Ausbleibezeit

§ 6 Ausgleich für auswärtige Ruhezeiten

§ 7 Pause auf dem Zug

Abschnitt IV Besondere Arbeitszeitbestimmungen für den Bereich Bordgastronomie

§ 8 Schichtlänge

§ 9 Schichtverteilung

§ 10 Ruhezeit in der Heimat

§ 11 Zusätzliche Ruhetage

§ 12 Ausbleibezeit

§ 13 Schichtgestaltung

§ 14 Pause auf dem Zug

Abschnitt V Qualitäts-Bonus Bordservice Fernverkehr

§ 15 Qualitäts-Bonus Bordservice Fernverkehr

§ 16 Ermittlung des Qualitäts-Bonus

Schlussbestimmungen

§ 17 Gültigkeit und Dauer

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (nachfolgend Arbeitnehmer genannt), die unter den räumlichen, persönlichen und fachlichen Geltungsbereich des FGr 5-TV fallen, in einer der Entgeltgruppen 512 bis 505 eingruppiert sind und an Bord direkt Gastronomie- und Handelsware verkaufen oder diesen Verkaufsprozess an Bord als Team unterstützen. Üblicherweise sind das die folgenden Tätigkeiten des Bordservice in der DB Fernverkehr AG:

- Zug-Chef
- 1. Zugbetreuer
- Zugbetreuer
- 1. Restaurantsteward
- Bistrosteward
- Servicebetreuer
- Steward
- 1. Klasse Steward

Protokollnotiz:

Die Bestimmungen dieses Tarifvertrages sind im Rahmen der auf die DB Fernverkehr AG übertragenen Zuständigkeiten auf zugewiesene Beamte sinngemäß anzuwenden, soweit beamtenrechtliche Bestimmungen dieser Anwendung nicht entgegenstehen.

Abschnitt II Umsatzbeteiligung

§ 2 Umsatzbeteiligung

Entsprechend den Regelungen dieses Tarifvertrages können die Arbeitnehmer im Sinne des § 1 eine Umsatzbeteiligung erhalten. Die Höhe der Umsatzbeteiligung hängt vom jeweiligen Verkaufserfolg an Bord ab und berechnet sich wie folgt:

1. Direkte Umsatzbeteiligung

Die Arbeitnehmer

- im Bistro und die Arbeitnehmer im Restaurant erhalten eine Umsatzbeteiligung in Höhe von 5,0 %
- im APS. 2. Wagenklasse erhält eine Umsatzbeteiligung in Höhe von 5 %;
- im APS 1. Wagenklasse erhält eine Umsatzbeteiligung in Höhe von 5 %;

des von ihnen erzielten Bruttoumsatzes aus Gastronomie- und Handelserlösen.

Für Inklusivleistungen, die an Fahrgäste im Zug abgegeben werden, wird ein fiktiver Verkaufspreis festgelegt und als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Umsatzprovision herangezogen. Die Provisionierung erfolgt unabhängig vom Ort der Ausgabe im Zug mit 3 % des Ausgabewertes und wird auf die Arbeitnehmer aufgeteilt, welche die Inklusivleistung verteilen.

2. Teamumsatzbeteiligung

Die Arbeitnehmer im Bordservice erhalten vom Bruttogesamtumsatz aus Gastronomie- und Handelserlösen des Bordservice der DB Fernverkehr AG eine Umsatzbeteiligung in Höhe von 1 %.

Die fiktiven Umsätze aus der Inklusivleistung werden bei der Teamprovision nicht berücksichtigt.

§ 3 Grundlagen

Grundlage für die Berechnung der direkten Umsatzbeteiligung sind die in einer Schicht erzielten Bruttoumsätze aus Gastronomie- und Handelserlösen.

Sind mehrere Arbeitnehmer als festes Gastronomie – Team in einem Bewirtschaftungsfahrzeug tätig, werden sämtliche zur Ermittlung der Umsatzbeteiligung nach § 2 Nr. 1 maßgeblichen Umsätze unter Ihnen gleichmäßig aufgeteilt. Dies gilt für die erzielten Umsätze im Bistro und im Restaurant ebenso wie für die Umsätze aus APS 1. Wagenklasse und APS 2. Wagenklasse.

Bei Personalwechsel ist ein Abschlag durchzuführen („Spitzabrechnung“).

Im Verkaufsvorgang am Platz in der ersten Klasse (APS 1. Wagenklasse) und in der zweiten Klasse (APS 2. Wagenklasse) wird nur der Umsatz berechnet, der tatsächlich am Platz erzielt worden ist.

Umsätze aus APS 1. und 2. Wagenklasse, die nicht vom Gastronomie-Team nach Satz 2 erwirtschaftet werden, werden dem Umsatz des Bewirtschaftungsfahrzeuges nicht zugerechnet.

Hinweis zum Datenschutz

Die in diesem Tarifvertrag beschriebenen Daten werden im erforderlichen Umfang zu folgendem Zweck erhoben:

Die in Abschnitt II beschriebenen Kennzahlen dienen ausschließlich zur Abwicklung der Umsatzbeteiligung, als Führungsinstrument und Planungsgröße.

Die Daten werden wie folgt verarbeitet und genutzt:

- *personenbeziehbar von den Gruppenleitern und von den betroffenen Arbeitnehmern (nur eigene Daten), maximal für die letzten 5 Quartale und letzten Jahressaldo. Die Zielerreichung (Quote, Rang) darf nur den Betroffenen mitgeteilt werden.*

- *gruppenbezogen von den Servicemanagern und von den betroffenen Gruppenleitern (nur eigene Daten), maximal für die letzten 5 Quartale und letzten Jahressaldo. Die Zielerreichung (Quote, Rang) darf nur den betroffenen Gruppenleitern dargelegt werden.*
- *verdichtet ohne Personenbezug von Gruppenleitern, Servicemanagern und Leitern Bordservice zeitlich unbegrenzt.*

§ 4 Ermittlung und Auszahlung

- (1) Die direkte Umsatzbeteiligung wird monatlich ermittelt und am nächstmöglichen Zahltag ausgezahlt.
- (2) Die Teamumsatzbeteiligung wird quartalsweise für den gesamten Bordservice der DB Fernverkehr AG nach § 1 ermittelt, jeweils entsprechend der im Zug geleisteten Arbeitszeit verteilt und den Arbeitnehmern am nächstmöglichen Zahltag ausgezahlt.
- (3) Die direkte Umsatzbeteiligung und die Teamumsatzbeteiligung werden bei der Berechnung der Entgeltfortzahlung nicht berücksichtigt.

Abschnitt III Besondere Arbeitszeitbestimmungen

§ 5 Mindestarbeitszeitanrechnung pro Ausbleibezeit

- (1) Beträgt die während einer Ausbleibezeit insgesamt nach § 45 FGr 5-TV angerechnete Arbeitszeit weniger als 55 v.H. der Ausbleibezeit, werden den Arbeitnehmern abweichend von § 45 FGr 5-TV 55 Prozent der Ausbleibezeit auf sein regelmäßiges individuelles Jahresarbeitszeit-Soll angerechnet.
- (2) Ausbleibezeit ist die gesamte Dauer des Zeitraums zwischen einem Schichtbeginn in der Heimat und dem darauf folgenden nächsten Schichtende in der Heimat.

§ 6 Ausgleich für auswärtige Ruhezeiten

- (1) Für eine zweite auswärtige Ruhezeit mit einer Dauer von mindestens 9 Stunden, die die Arbeitnehmer in einer Kalenderwoche (Montag 0.00 Uhr bis Sonntag 24.00 Uhr) tatsächlich leisten, erhalten sie eine Zulage in Höhe von 25,00 EUR. Wünschen die Arbeitnehmer statt der Zulage nach Satz 1 eine Zeitgutschrift, werden ihnen 1 Stunde und 30 Minuten in das Arbeitszeitkonto sollreduzierend gebucht.
- (2) Für eine freiwillige dritte auswärtige Ruhezeit mit einer Dauer von mindestens 9 Stunden, die die Arbeitnehmer in einer Kalenderwoche (Montag 0.00 Uhr bis Sonntag 24.00 Uhr) tatsächlich leisten, erhalten sie eine Zulage in Höhe von 35,00 EUR. Wünschen die Arbeitnehmer statt der Zulage nach Satz 1 eine Zeitgutschrift, werden ihnen 2 Stunden in das Arbeitszeitkonto sollreduzierend gebucht.

- (3) Abweichend von Abs. 1 und 2 können die Arbeitnehmer verlangen, dass die Zeitgutschriften in die betriebliche Altersvorsorge umgewandelt oder auf ihr Langzeitkonto übertragen werden. Verlangen Arbeitnehmer, dass die Zeitgutschriften auf ihr Langzeitkonto übertragen werden gelten bezüglich der Fristen und der zeitlichen Bindung der Antragsstellung die Regelungen des § 4 Abs. 3 und 4 Lzk-TV sinngemäß.
- (4) Wünschen die Arbeitnehmer eine Zeitgutschrift nach Abs. 1 oder Abs. 2 und machen von der Möglichkeit des Abs. 3 nicht Gebrauch, erhalten sie im Rahmen des § 39 Abs. 4 FGr 5-TV ein Antragsrecht auf tageweise Freistellung von der Arbeit in dem Umfang, wie die Summe der Zeitgutschriften mind. 1/261 oder ein entsprechendes Vielfaches ihres regelmäßigen individuellen Jahresarbeitszeit-Solls beträgt.

§ 7 Pause auf dem Zug

Auf Basis betrieblicher Regelungen während einer Zugfahrt durchgeführte gesetzliche Ruhepausen werden abweichend von § 45 Abs. 3 FGr 5-TV auf das individuelle regelmäßige Jahresarbeitszeit-Soll angerechnet.

Abschnitt IV Besondere Arbeitszeitbestimmungen für den Bereich Bordgastronomie

Der Abschnitt IV gilt ausschließlich für Arbeitnehmer des Bereichs Bordgastronomie, soweit und solange für diese Arbeitnehmer im Rahmen ihrer Arbeitszeitgestaltung eine Bewilligung der zuständigen Aufsichtsbehörde (z.Zt. Regierungspräsidium Darmstadt) gem. § 15 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a Arbeitszeitgesetz (ArbZG) - im weiteren Bewilligung genannt - tatsächlich zur Anwendung kommt.

§ 8 Schichtlänge

Abweichend von 45 Abs. 5 FGr 5-TV ist eine Schichtlänge für eine Schicht im Rahmen der Bewilligung, verbunden mit einer gesetzlichen Ruhepause von 45 Minuten, bis zu 15 Stunden zulässig. Sie kann darüber hinaus im grenzüberschreitenden Verkehr oder – mit Zustimmung des Betriebsrates – aus beschäftigungspolitischen Gründen verlängert werden.

§ 9 Schichtverteilung

Schichten mit einer Schichtlänge von mehr als 12 Stunden und/oder Schichten mit einer schutzrechtlichen Arbeitszeit nach § 3 ArbZG von mehr als 10 Stunden dürfen vom Arbeitnehmer höchstens dreimal innerhalb einer Kalenderwoche geleistet werden. Mit Zustimmung des örtlichen Betriebsrates kann die Anzahl auf vier Schichten nach Satz 1 in der Kalenderwoche erhöht werden. Schichten, die eine Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes (schutzrechtliche Arbeitszeit) von 12 Stunden überschreiten, dürfen die Arbeitnehmer höchstens zweimal innerhalb einer Kalenderwoche leisten.

§ 10 Ruhezeit in der Heimat

Die nächste, auf eine Schicht mit einer schutzrechtlichen Arbeitszeit von mehr als 10 Stunden folgende, ununterbrochene Ruhezeit in der Heimat muss mindestens so lang sein, wie die in dieser Schicht geleistete schutzrechtliche Arbeitszeit. Mit Zustimmung der örtlichen Betriebsräte können die Ruhezeiten verkürzt werden. Die Dauer der Ruhezeit darf dabei 12 Stunden nicht unterschreiten.

§ 11 Zusätzliche Ruhetage

Die Arbeitnehmer erhalten im Abrechnungszeitraum vier über die Anzahl der Mindestruhetage gem. 45 Abs. 9 FGr 5-TV hinausgehende Ruhetage mit einer Mindestdauer von 48 Stunden. Diese ergeben sich aus der Einsatzplanung und werden gesondert gekennzeichnet.

§ 12 Ausbleibezeit

Werden Schichten im Rahmen der Bewilligung im Zusammenhang mit auswärtiger Übernachtung (auswärtige Ruhezeit oder ZoA) im Inland geplant, soll die nach § 45 FGr 5-TV insgesamt tarifvertraglich anzurechnende Arbeitszeit während der Ausbleibezeit mindestens 60 Prozent der Ausbleibezeit betragen. Mit Zustimmung des Betriebsrats kann hiervon abgewichen werden.

§ 13 Schichtgestaltung

- (1) Während einer Schicht im Sinne der Bewilligung, wird nicht mehr als ein Fahrzeugwechsel vorgesehen. Ein Fahrzeugwechsel liegt immer dann vor, wenn die Arbeitnehmer das Fahrzeug verlassen müssen. Fahrzeugwechsel im Zusammenhang mit Gastfahrten zu Beginn und Ende einer Schicht bleiben unberücksichtigt. Fahrzeugwechsel vor und nach einer Gastfahrt innerhalb einer Schicht gelten als ein Fahrzeugwechsel i.S.v. Satz 1. Mehr als ein Fahrzeugwechsel ist mit Zustimmung des Betriebsrats immer möglich.
- (2) Sind in Inkasso-Schichten im Sinne der Bewilligung mit einer schutzrechtlichen Arbeitszeit größer 10 Stunden ausschließlich Züge verplant, die auf allen Fahrabschnitten der Inkasso-Schicht einen Steward aus Umsatzgründen erfordern, so werden diese Schichten als Teamschichten einer Einsatzstelle geplant.
- (3) Während einer Schicht im Sinne der Bewilligung findet auf dem Zug kein Funktionswechsel statt.

§ 14 Pause auf dem Zug

- (1) Wird die gesamte gesetzliche Ruhepausendauer von 45 Minuten als Pause auf dem Zug geplant, so ist die Gesamtpausendauer auf nicht mehr als zwei Teilpausen mit einer Mindestlänge von jeweils 15 Minuten aufzuteilen. Mit Zustimmung des Betriebsrats kann hiervon abgewichen werden.
- (2) Bei der Ausstattung der Züge ist bezüglich der Gewährung der Ruhepausen ein geeigneter Pausenraum/-bereich (Rückzugsmöglichkeit ohne Kundenkontakt) anzustreben.

Abschnitt V

§ 15 Qualitäts-Bonus Bordservice Fernverkehr

Arbeitnehmer, die eine Tätigkeit als Zugchef, 1. Zugbetreuer, Zugbetreuer, 1. Steward Bordgastronomie, Steward und 1. Klasse-Steward ausüben, erhalten für besondere Leistungen, die auf die Erreichung der Ziele des Bordservice zum Beispiel in den Bereichen Kundenzufriedenheit, Pünktlichkeit im Fernverkehr, Fahrgeldsicherung, Gastronomieumsatz und Servicestandards Auswirkungen haben, einen Qualitäts-Bonus Bordservice Fernverkehr (nachfolgend Qualitäts-Bonus).

§ 16 Ermittlung des Qualitäts-Bonus

1. Der Qualitäts-Bonus wird jährlich berechnet und ausgezahlt. Pro Jahr kommen dabei je Arbeitnehmer maximal 750,00 EUR zur Ausschüttung.
2. Die nähere Ausgestaltung des Qualitäts-Bonus, insbesondere die Definition der anspruchsbegründenden Voraussetzungen, erfolgt im Rahmen einer Gesamtbetriebsvereinbarung durch die Betriebspartner auf Unternehmensebene. Diese Öffnung ist zunächst befristet bis zum 31.12.2020.

Protokollnotiz:

Die Bestimmungen zum Qualitäts-Bonus sind im Rahmen der auf die DB Fernverkehr AG übertragenen Zuständigkeiten auf zugewiesene Beamte, die eine der oben genannten Tätigkeiten ausüben, sinngemäß anzuwenden, soweit beamtenrechtliche Bestimmungen dieser Anwendung nicht entgegenstehen.

Abschnitt VI
Schlussbestimmungen

§ 17
Gültigkeit und Dauer

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2020 in Kraft und ersetzt den „Tarifvertrag über eine Umsatzbeteiligung an Bord in der DB Fernverkehr AG“ vom 14. Dezember 2018.
- (2) Die Bestimmungen dieses Tarifvertrags können mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, erstmals zum 31. Dezember 2020 gekündigt werden. Die Bestimmungen des Abschnitts IV und des Abschnitts V sind von der Nachwirkung ausgeschlossen.
- (3) Sollten Bestimmungen dieses Tarifvertrags ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen eine Regelung zu treffen, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der Regelung erkannt hätten.

Berlin/Frankfurt a.M., den 27. November 2019

Für den Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband
der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V.
(AGV MOVE)

Für die Gewerkschaft

.....
(Vorstand der DB Fernverkehr AG)

.....
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand

.....
(Hauptgeschäftsführerin des AGV MOVE)

.....
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand